

39. Darf die Staatskasse, die einem für die arme Partei bestellten Rechtsanwalt Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. Februar 1923/14. Juli 1925 erstattet hat, den Rechtsübergang der Gebührenforderung auf sie zum Nachteil des Anwalts geltend machen?

III. Zivilsenat. Urt. v. 12. November 1929 i. S. F. (Nl.) w. Preuß. Staat (Befl.). III 155/29.

I. Landgericht Breslau.

In einem Rechtsstreit, den im Jahre 1925 der Kaufmann F. gegen den Kaufmann B. beim Landgericht B. anhängig gemacht hatte, wurde der jetzt klagende Rechtsanwalt dem damals verklagten B. als Armenanwalt beigeordnet. Dem damaligen Kläger F., der bei Einreichung der Klage bereits 112,50 RM. als Gerichtskosten-vorschuß gezahlt hatte, wurde, da er Ausländer war, auf Verlangen seines Prozeßgegners die Leistung einer Prozeßkostensicherheit in Höhe von 259,50 RM. auferlegt. Sein Anwalt reichte diesen Betrag in Kostenmarken unter Bezeichnung als Ausländersicherheit bei Gericht ein. Darauf nahm der Rechtsstreit seinen Fortgang; er endete in erster Instanz mit einem dem Klageantrag entsprechenden Urteil. Nach Erlass dieses Urteils stellte der Gerichtsschreiber des Landgerichts eine Kostenrechnung auf. Er berechnete die von F. zu zahlenden Gebühren auf 193,10 RM. Den als Prozeßkostensicherheit gezahlten Betrag von 259,50 RM. behandelte er ebenso als Gerichtskosten-vorschuß wie den Betrag von 112,50 RM., der wirklich als solcher entrichtet worden war. Er rechnete also dem F. 372 RM. zugute und zahlte den sich danach zu dessen Gunsten ergebenden Überschuß von 188,10 RM. an seinen Anwalt aus. Im

zweiten Rechtszug wurde die Klage abgewiesen; die Kosten des Rechtsstreits sind rechtskräftig dem damaligen Kläger F. auferlegt. Als Anwaltsgebühren und -auslagen erhielt aus der Staatskasse der jetzige Kläger 107,83 RM., der zweitinstanzliche Prozeßbevollmächtigte des B. 141,85 RM. Die dem letzteren auf Grund des oberlandesgerichtlichen Urteils von F. zu erstattenden Kosten wurden auf 371,75 RM. festgesetzt. Hierin waren 121,10 RM. enthalten, die dem Kläger über den ihm aus der Staatskasse gewährten Betrag hinaus noch weiter als Gebühren zustanden. Die Vollstreckung gegen F. blieb erfolglos.

Der Kläger macht den Preussischen Staat für den Ausfall verantwortlich, den er an seiner Gebührenforderung erlitten hat. Er führt diesen Verlust auf ein Verschulden von Gerichtspersonen zurück. Er vertritt die Ansicht, daß die Prozeßkostensicherheit durch Hinterlegung der geforderten Summe habe geleistet werden müssen. Die einfache Einreichung von Gerichtskostenmarken zu diesem Betrag habe den Vorschriften der Zivilprozeßordnung nicht entsprochen. Es sei eine fahrlässige Amtspflichtverletzung des Richters, daß er die Ordnungsmäßigkeit der Sicherheitsleistung nicht nachgeprüft habe. Ebenso habe der Gerichtsschreiber schuldhaft gehandelt, indem er die Sicherheit vor rechtskräftiger Erledigung des Rechtsstreits an F. zurückgezahlt habe. Ohne dieses Versehen hätte sich der Kläger an die Sicherheit halten können. Er hat deshalb beantragt, den Beklagten zu verurteilen, ihm 121,10 RM. nebst 8% Zinsen seit dem 1. Januar 1928 zu zahlen, abzüglich von 9,80 RM., die am 12. Oktober 1928 gezahlt worden seien.

Der Beklagte wendet in erster Reihe ein überwiegendes Mitverschulden des damals durch den Kläger vertretenen Beklagten des Vorprozesses ein. Dieser habe selbst prüfen müssen, ob die von ihm geforderte Sicherheit ordnungsmäßig gestellt worden sei. Außerdem würde aber die Sicherheit, falls sie noch vorhanden gewesen wäre, auch der Staatskasse für die Beträge von insgesamt 249,68 RM. gehaftet haben, die sie den beiden Anwälten des B. als Gebühren und Auslagen entrichtet habe. In dieser Höhe seien die Ansprüche der Anwälte auf sie übergegangen, sodaß sie sich insoweit auch aus der Sicherheit hätte befriedigen können. Von der Sicherheit wäre dann nur ein Überschuß von 9,80 RM. verblieben, der dem Kläger gezahlt worden sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Der Kläger hat mit Zustimmung des Beklagten unmittelbar Revision eingelegt, die zur Aufhebung und Zurückverweisung führte.

Gründe:

Das Landgericht hat die Klage deshalb abgewiesen, weil der Kläger aus der im Vorprozeß dem damaligen Kläger F. auferlegten Sicherheit auch dann keine Befriedigung für seine restliche Gebührenforderung erlangt hätte, wenn die Sicherheit ordnungsmäßig geleistet und nicht vorzeitig zurückgezahlt worden wäre. Denn die Staatskasse könne sich kraft Übergangs der Kostenforderung des von ihr befriedigten Armenanwalts auf sie gleichfalls an eine derartige Sicherheit halten, ohne daß sie dabei dem Anwalt für seinen restlichen Gebührenanspruch den Vorrang einzäumen müsse. Das Landgericht vermißt für das vom Kläger geforderte Zurücktreten der Staatskasse hinter seine noch unbefriedigte Gebührenforderung eine gesetzliche Grundlage. Es ist ihm zuzugeben, daß es an einer ausdrücklichen Vorschrift dieses Inhalts fehlt. Gleichwohl muß dem Anwalt ein derartiges Vorrecht zugebilligt werden.

Eine nach § 110 ZPO. vom ausländischen Kläger geleistete Sicherheit haftet dem verklagten Teil für seine Prozeßkosten. Er besitzt für sie ein Pfandrecht an der Forderung gegen die Stelle, bei der die Sicherheit geleistet worden ist. Einen Teil der Prozeßkosten bilden die Gebühren und Auslagen seines Anwalts. Daraus folgt, daß das in § 124 ZPO. dem Armenanwalt eingeräumte Recht, seine Gebühren und Auslagen von dem in die Prozeßkosten verurteilten Gegner beizutreiben, die Geltendmachung des Pfandrechts an der von diesem gestellten Sicherheit mitumfaßt. Der Armenanwalt kann auf Grund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses für seine Gebühren und Auslagen, den er im eigenen Namen zu erwirken berechtigt ist, Befriedigung aus der Sicherheit suchen. Nach dem Gesetz über die Erstattung von Rechtsanwalts gebühren in Armenisachen vom 6. Februar 1923 (RGBl. I S. 103)/14. Juli 1925 (RGBl. I S. 136) — die Gesetze vom 14. Juli 1928 (RGBl. I S. 197) und vom 20. Dezember 1928 (RGBl. I S. 411) kommen für den vorliegenden Rechtsstreit noch nicht in Betracht — werden dem Armenanwalt seine Gebühren und Auslagen bis zu einer gewissen Grenze aus der Staatskasse erstattet. Nach § 4 das. geht mit dieser Erstattung der Anspruch auf die Staatskasse über, der dem Rechtsanwalt wegen seiner Ge-

bühren und Auslagen gegen die von ihm vertretene Partei oder einen ersatzpflichtigen Gegner zusteht. Zugleich erwirbt die Staatskasse alle mit diesem Anspruch verbundenen Nebenrechte des Anwalts (§§ 412, 401 BGB.), insbesondere also das ihm zur Seite stehende Pfandrecht an der vom Gegner geleisteten Sicherheit. Übersteigt der Gebührenanspruch des Armenanwalts den ihm aus der Staatskasse gezahlten Betrag, so haftet die Prozesskostensicherheit beiden, der Staatskasse in Höhe der erstatteten Gebühren und Auslagen, dem Rechtsanwalt in Höhe des überschüssigen Betrags.

Fälle dieser Art, in denen ein Anspruch kraft Gesetzes auf einen den ursprünglichen Gläubiger befriedigenden Dritten in Höhe dieser Befriedigung übergeht, sind dem bürgerlichen Recht nicht fremd. Das Bürgerliche Gesetzbuch ordnet mehrfach einen derartigen Rechtsübergang an, regelmäßig aber mit der Einschränkung, daß er nicht zum Nachteil des Gläubigers geltend gemacht werden kann. Diese Einschränkung findet sich in § 268 Abs. 3 Satz 2 (für entsprechend anwendbar erklärt in §§ 1150 und 1249 Satz 2), in § 426 Abs. 2 Satz 2, § 774 Abs. 1 Satz 2 (für entsprechend anwendbar erklärt in § 1143 Satz 2 und § 1225 Satz 2), in § 1164 Abs. 1 Satz 2, §§ 1176, 1607 Abs. 2 Satz 3, § 1709 Abs. 2 Satz 2 BGB. Die Vorschriften dienen dem Schutze des Gläubigers (vgl. Motive zum BGB. zu § 337 des Entw., § 426 des Ges.; Mugdan Bd. 2 S. 94), der durch den Forderungsübergang nicht beeinträchtigt werden soll. Ihm soll gegenüber seinem Schuldner der erste Zugriff verbleiben.

Eine solche bevorzugte Stellung muß auch dem Rechtsanwalt gewährt werden, wenn sein Anspruch gegen die von ihm vertretene Partei oder gegen den ersatzpflichtigen Gegner gemäß § 4 des Ges. vom 6. Februar 1923/14. Juli 1925 auf die Staatskasse übergeht. Die Erstattungspflicht der Staatskasse soll dem Rechtsanwalt sichere Befriedigung wenigstens für einen Teil seiner Gebühren und Auslagen gewähren. Der Übergang seiner durch die Staatskasse getilgten Forderung auf diese bezweckt, ihr (der Staatskasse) die Möglichkeit zu verschaffen, Ersatz für ihre Aufwendungen vom eigentlichen Zahlungspflichtigen zu erlangen. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit zum Nachteil des Armenanwalts würde ihm, der bereits kraft seiner Berufspflicht der armen Partei seine Dienste geleistet hat, ein weiteres Opfer auferlegen. Er würde, indem er für einen Teil seiner Gebühren

und Auslagen mit Sicherheit Zahlung erhalte, Gefahr laufen, in der Befriedigungsmöglichkeit für den nicht gesicherten Teil seiner Forderung beeinträchtigt zu werden. Der Vorteil begrenzter Erstattung der Gebühren und Auslagen durch die Staatskasse, die dem Armenanwalt nach dem Gesetz für die von ihm im Interesse einer armen Partei entwickelte Tätigkeit an sich zusteht, würde in solchem Falle geschmälert werden. Unter Umständen könnte die ursprüngliche Begünstigung sogar wieder völlig wettgemacht werden. Eine solche Folge ist mit dem Zweck des Gesetzes vom 6. Februar 1923/14. Juli 1925 unvereinbar. Sie wird vermieden, wenn der in den angeführten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Ausdruck gelangte Rechtsgedanke, daß ein Forderungsübergang kraft Gesetzes nicht zum Nachteil des Gläubigers geltend gemacht werden kann, auch auf den vorliegenden, völlig entsprechenden Fall angewendet wird. Vielleicht ließe sich sogar die Meinung vertreten, daß die Staatskasse als Gesamtschuldnerin mit der armen Partei und gegebenenfalls mit dem zahlungspflichtigen Gegner (§ 421 BGB.) anzusehen sei. Dann könnte § 426 Abs. 2 Satz 2 BGB. unmittelbar zur Anwendung gelangen. Doch bedarf dies keiner Erörterung. Die Rechtsstellung der Staatskasse ist derjenigen eines Gesamtschuldners oder auch eines Bürgen jedenfalls so ähnlich, daß der für die Gesamtschuld in § 426 Abs. 2 Satz 2 BGB., für die Bürgschaft in § 774 Abs. 1 Satz 2 das. ausgesprochene Satz auch der Staatskasse in Fällen der in Rede stehenden Art entgegengehalten werden muß: der Gläubiger darf durch die Rechtsnachfolge des befriedigenden Dritten nicht geschädigt werden. Für den vorliegenden Fall, in dem die Staatskasse für sich Befriedigung beansprucht aus einem Pfandrecht, das dem von ihr teilweise befriedigten Kläger haftet, mag außerdem auf § 1249 Satz 2 BGB. (in Verbindung mit § 268 Abs. 3 Satz 2 das.) hingewiesen werden. Dort ist gerade auch der Vorrang des teilweise befriedigten Pfandgläubigers vor dem ihn befriedigenden Dritten ausgesprochen worden. Die Vorschrift betrifft zwar unmittelbar nur den Fall, daß dieser Dritte ein Ablösungsrecht hat, weil er durch die Veräußerung des Pfandes ein Recht am Pfand verlieren würde. Immerhin zeigt sie, daß auch im Pfandrecht der fragliche Rechtsgedanke Anerkennung gefunden hat. Er muß deshalb hier ebenso gelten.

Mit dem § 4 des Gesetzes vom 6. Februar 1923 hat sich die Rechtsprechung des Reichsgerichts schon zu beschäftigen gehabt bei Ent-

scheidung der — inzwischen durch § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1928 zugunsten der Anwälte gelöst — Frage, ob Teilzahlungen, welche die Parteien dem ihnen beigeordneten Armenanwalt geleistet haben, dessen Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse mindern. Das Reichsgericht (RG. Bd. 111 S. 36; JW. 1927 S. 520 Nr. 10) hat eine verhältnismäßige Tilgung der Gebührenforderung des Anwalts und damit auch seines Erstattungsanspruchs durch solche Zahlungen angenommen. Mit diesen Entscheidungen tritt das für den vorliegenden Fall gewonnene Ergebnis nicht in Widerspruch. Damals handelte es sich darum, wie hoch der Erstattungsanspruch des Anwalts gegen die Staatskasse war, jetzt dagegen darum, welche Wirkung der Übergang dieses Anspruchs auf die Staatskasse hat.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der für die angefochtene Entscheidung angeführte Grund nicht gebilligt werden kann. Sie verneint eine Schädigung des Klägers deshalb, weil der Beklagte befugt gewesen sei, sich in Höhe der verauslagten Armenanwaltsgebühren an die vom erstattungspflichtigen Gegner geleistete Ausländerversicherung zu halten, ohne dem Armenanwalt wegen seiner Mehrforderung den Vorrang einräumen zu müssen. Das trifft nicht zu. Der Beklagte durfte die Sicherheit zur eigenen Befriedigung nur benutzen, sofern das dem Kläger für seine weitere Gebührenforderung keinen Nachteil brachte. Das geschah hier aber, da der Kläger nach seiner zurzeit als richtig zu unterstellenden Angabe keine andere Befriedigungsmöglichkeit hatte. Es muß also mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß er durch die von ihm behaupteten Amtspflichtverletzungen Schäden erlitten hat.